

70

Mitteilungen
aus
der lippischen Geschichte
und
Landeskunde.

Herausgegeben
von der
geschichtlichen Abteilung des Naturwissenschaftlichen
Vereins für das Fürstentum Lippe.



Detmold.
Verlag der Meyerschen Hofbuchdruckerei.
1910.

14.

1362 Juli 22. Gerd von Waddenhusen, Bürger zu Lemgo, verpfändet dem Bürger Henke dem Olden die Stutinchusen Brede am Spiegelberge bei Lemgo. Bestätigt von Johann von Colrebeck dem Alt. und dessen Sohn Johann als Lehnsherren.

Das Kollerbecke'sche Siegel stellt einen Hirsch (oder ähnliches Tier) vor einem Baume dar.

Lipp. Reg. Nr. 1082.

15.

1367. Dez. 4. Alrad von Uppenbroke ist von denen von Lemgo gefangen und gerichtet, aber bis auf weiteres aus der Haft entlassen. Auf geschehene Mahnung will er sich in dem Hause des Johann Colrebeck in Lügde oder des Heinrich von Bok in Blomberg einfinden, und stellt zu Bürgen die Knappen Johann Colrebeck und seinen Bruder Heinrich v. Uppenbroke.

Lipp. Reg. Nr. 1176.

16.

1230 Juli 9. Urkunde des Grafen Gottschalk II. von Pyrmont. Unter den Zeugen: Johannes sacerdos de Collerbeck.

Westf. Urk. IV. Nr. 179.

17.

1231 Jan. 31. Einteilung des Bistums Paderborn in 6 Archidiakonatsstühle. Zum Archidiakonat Steinheim gehört u. a. Collerbeck.

Westf. Urk. IV. Nr. 204.

18.

1250 Aug. 9. Urkunde des Grafen Widlekind von Schwanberg. Unter den Zeugen: Everhardus plebanus in Colrebeck.

Westf. Urk. IV. Nr. 422.

19.

Um 1258. Urkunde des Grafen Widlekind von Schwanberg. Unter den Zeugen: Everhardus de Colrebeck, sacerdos, neben Wilhelmus de Somerselse.

Westf. Urk. IV. Nr. 771.

20.

Vor 1260. Urkunde des Grafen Widlekind von Schwanberg. Unter den Zeugen der Kleriker Everhardus de castro neben Wilhelmus de Somerselse.

Westf. Urk. IV. Nr. 821.

21.

1336 Mai 19. Heinrich IV. Graf von Schwanberg kennt, daß er mit Zustimmung aller seiner Erben, nämlich Burchards, Heinrichs und Widlekinds das Obereigentum, seines Schlosses Oldenburg und seines Dorfes Kölrebeck, in seiner Grafschaft belegen, dem Landgrafen Heinrich von Hessen aufgetragen und Schloß und Dorf von demselben wieder zu Lehn erhalten habe.

Lipp. Reg. Nr. 731.

22.

1430—50. Registratura contributionis sedis Stenhem: Darin: Collerbeck 13 Pf.

Zeitschr. f. vaterl. Gesch. u. Ä., 32 II, S. 144.

VII.

Schemmel in der Breden.

Von Georg Schemmel.

Quellen- und Literaturverzeichnis.

I. Fürstliches Haus- und Landesarchiv.

- 1) Ortsakten: In der Breden, Schemmelschen.
- 2) Kanzlei-Judicialakten: II. S. 123. II. S. 46. VII. S. 222. XII. S. 32. X. S. 63. II. S. 288. XII. S. 198.
- 3) Bestätigung von Verschreibungen.

- 4) Saalbücher,
- 5) Gogerichtsprotolle 1597—1832.
- II. Kirchenbücher der Gemeinden Schötmar und Wüsten.
- III. Haus- und Grabinschriften.
- IV. B. Meyer, Das Colonatsrecht im Fürstenthum Lippe. Lemgo und Detmold 1855.
- V. Lippische Regesten, herausg. von Preuß und Falkmann.
- VI. Codex traditionum Westfallicarum. B. IV, bearbeitet von Prof. Darpe.
- VII. Briefe von Privaten.

Diese Zeilen, ursprünglich nur für die Familie Schemmel bestimmt, werden hiermit der Öffentlichkeit übergeben, einmal als weiteres Beispiel einer lippischen Hofes- und Familien geschichte und dann als Ergänzung einiger Punkte in dem Auf satz: Der Meierhof Ribbentrup bei Schötmar, von Hans Ribbentrup. (S. diese Mitteilungen, Bd. IV, 1906.) Der Schemmelsche Hof in der Breden und der Hof Ribbentrup sind nämlich nur $\frac{1}{4}$ Kilometer von einander entfernt, und die Ländereien grenzen aneinander. So ist es natürlich, daß der genannte Autor und der Unterzeichnete vielfach dieselben Quellen für ihre Arbeit be nutzen mußten. Diese vorliegende Arbeit wurde im Jahre 1904 niedergeschrieben, nachdem das Sammeln des einschlägigen Stoffes etwa zehn Jahre in Anspruch genommen hatte, wobei Herr Kanzleirat Schmidt in Detmold, damals Registratur des Landes archivs, dem Unterzeichneten in dankenswerter Weise seine Mitar beit, besonders hinsichtlich des Archivs, zuteil werden ließ. Die Kirchenbücher der Gemeinden Schötmar und Wüsten wurden dem Unterzeichneten durch die amtierenden Pfarrer: † Pastor Sartorius, Pastor Hunke, Pastor Thelemann und Pastor War neck zugänglich gemacht, und in der letzten Zeit hatte Herr Prof. Dr. Weerth die Güte, manche einschlägige Notiz aus dem Archiv beizusteuern, während Herr Geheimer Archivrat Dr. Kiewning bei der nochmaligen Durchsicht des Archivs und auch sonst in jeder Weise alle Förderung ihm zuteil werden ließ. Allen ge nannten Herren sei an dieser Stelle nochmals herzlich gedankt.

Die bei dieser Arbeit aufgetretenen Schwierigkeiten dürften die Ansicht Helmbert Bieges (Blätter für lipp. Heimatf. 1902,

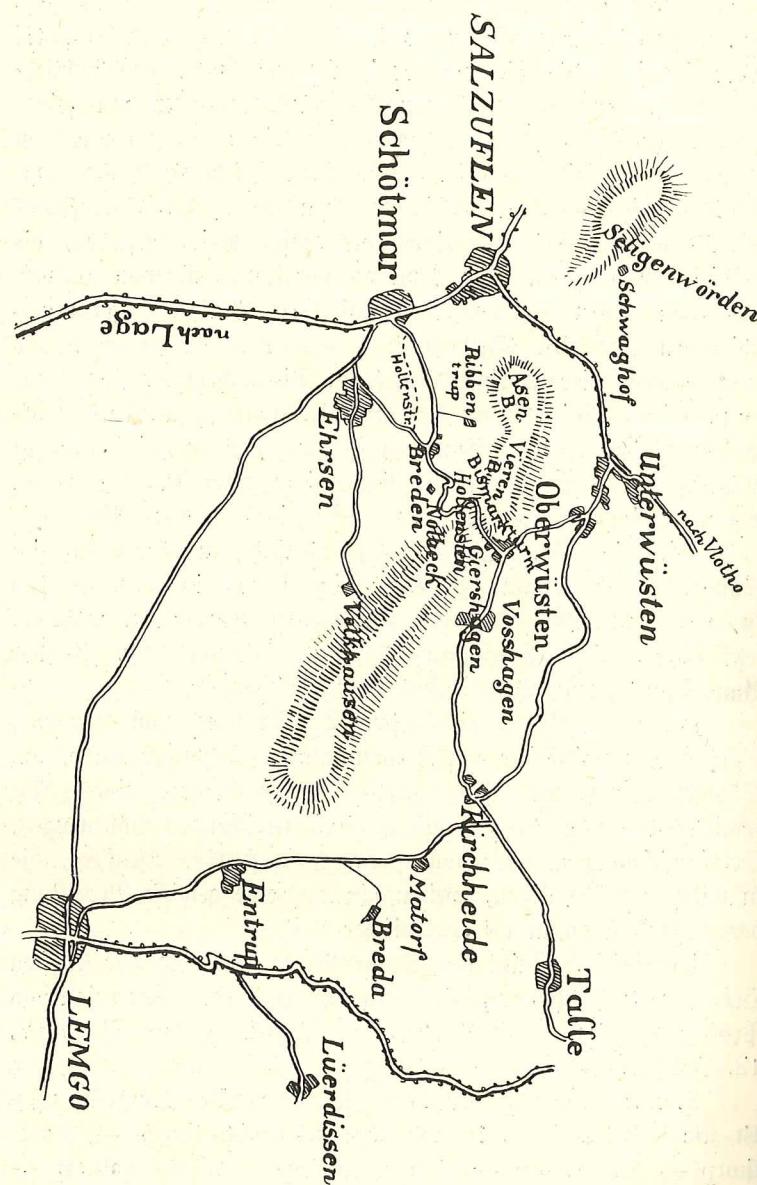
Nr. 2), daß von manchem Bauerngeschlechte eine vielhundert jährige Geschichte sich zusammenstellen ließe, nicht bestätigen. Ja, wenn man nur auf den Namen Rücksicht zu nehmen brauchte! Aber da steht die bis vor wenigen Jahrzehnten gebräuchliche Gewohnheit entgegen, daß der Chemann, wenn er mit seiner Frau einen Hof erheiratete, den Namen seiner Frau anzunehmen pflegte, ja, daß eine Familie, welche einen Hof durch Vermietung, Erbschaft oder Kauf an sich brachte, den Namen des Vorbesitzers mit übernahm. Also der Name des Hofs bleibt bestehen, die Geschlechter vergehen. So kann es kommen, daß man zu verschiedenen Zeiten auf demselben Hofe dem Blut nach ganz verschiedenen Familien begegnet trotz des gleichen Namens. So auch in dem hier vorliegenden Falle: Die Schemmel sind zwar in weiblicher Linie bis in das 16. Jahrhundert auf dem Hofe in der Breden nachzuweisen, den sie noch besitzen, nicht aber in männlicher; trotzdem ist der Name immer derselbe geblieben. Schemmel in der Breden, welche Form in den alten Akten wie auch noch im Volksmunde als Gegensatz zu Schemmel im Sundern (Wüsten) und Schemmel im Bexterhagen gebräuchlich ist, wurde als Überschrift für diese Zeilen beibehalten, während jetzt die amtliche Bezeichnung lautet: Schemmel Nr. 30 der Bauerschaft Ehrsen-Breden, des Amtes Schötmar.

Das Dorf Breden liegt etwa 2 Kilometer vom Kirchdorf Schötmar, unmittelbar am Kommunalwege Schötmar-Talle, am Südwestabhang des langgestreckten Vierenberges, eines Abschnittes des von Lemgo nach Herford streichenden Höhenzuges. Ortsbezeichnungen, wie Hollenstein, Hollenstraße, Asenberg, die in nächster Nähe liegen, weisen hin auf eine gewisse Bedeutung der Gegend schon in altgermanischer Zeit.

Urkundlich erscheint der Name Brede zuerst in der ältesten Heberolle des Stifts auf dem Berge bei Herford. (Bearbeitet von Prof. Darpe im Codex traditionum Westfallicarum, Band IV, 12. Jahrhundert.)

S. 26: Brede ipse villicus dat 30 modios frumenti usw. Et hic habet sub se 15 mansos: Ricbrehtinthorp — Marchthorp — Eginethorp — Gelmerinethorp — Westerinethorp — Liuderedeshusun.

S. 55: Villicatio Bredi.



Bon den verschiedenen Belehnungen mögen folgende erwähnt sein:

Verzeichnis der lehnruhigen Höfe. (1333.)

S. 101: officium Brede.

S. 163: Tydericus de Exerde recepit officium Brede cum suis pertinentiis usw.

S. 226: Hugo de Exerde rec. usw. 9 mansos to Brede, 1 hof et 1 mansum in Bymesen.

S. 267: Hinr. Cordink alias Scapesdoet, plebanus in Hodenhusen, procurator Friderici des Wendes rec. usw. den hoff to Hatlage myt dem ampte u. amphove to Brede, 1 huys to Ribbrachtinkthorp usw.

S. 280: Validus Joh. de Exter, armiger rec. usw. dat ampt to Brede, liggende tuschen Schotmer und dem ker spel tor Talle usw. 1494.

S. 281: Hinr. Cordink usw. recepit usw. de helfste des hoves und amptes to Seligenworden, dat ampt to Brede, geheyten dat lock ampt, dat folthus to Uffelen, to Westerdorp 1 hof, 1 huys to Rybbrachtinktorp myt 7 husen to Martorpse usw., de belegen synd in dem ampte to Brede und in den ker spel en Schotmer, Talle u. Lemego u. synd pacht guider. (1494.)

S. 287: Validus Erasmus v. d. Lyppe, armiger, usw. recepit usw. dat alinge ampt to Brede, Vossehagen, liggende tuschen Schotmer u. dem ker spel tor Talle usw. 1496.

Aus diesen Urkunden ist man wohl berechtigt zu entnehmen, daß Brede im Mittelalter ein Amthof des Stiftes auf dem Berge zu Herford gewesen ist, welcher mit den in der ältesten Heberolle genannten Höfen, zu denen auch Ribbentrop gehörte, eine Villicatio oder Officium bildete. Der Villicus, Amtsmeier, hatte in Brede seinen Sitz, und er mußte für die Einziehung und Ablieferung der dem Stift zufallenden Gefälle sorgen. Wenn nun H. Ribbentrop die jetzige Domäne Breda als den Amthof und Sitz des Villicus annimmt, so hat er infofern recht, als die Domäne Breda einigen der zur Villicatio Brede gehörenden Dörfern und Höfen recht nahe liegt, z. B. Matorf, Entrup, Lüerdissen, unrecht aber infofern, als Breda anderen

Teilen der villicatio, z. B. Ribbentrup, doch ziemlich fern liegt, mindestens 7 Kilometer. Für die Annahme des jetzigen Dorfes Breden als Sitz der ehemaligen villicatio Brede spricht dagegen der

1) Umstand, daß das Dorf zwischen Schötmar und Talle, direkt am Wege, gelegen ist, und das Amt zu Brede wird an zwei Stellen als „liggende tuschen Schötmer u. dem kerspel tor Talle“ bezeichnet. 1494. Die Domäne Breda müßte man als „liggende tuschen Lemego und dem kerspel tor Talle“ bezeichnen.

2) Das Amt zu Brede wird „geheiten dat kockampt“. Tatsächlich besteht noch heute ein kleineres Kolonat in Breden, Koch Nr. 32, welches seit Alters dem Stift auf dem Berge lehnpflichtig war, weshalb auch Preuß u. Falkmann, Regesten Nr. 2820, das Dorf Breden als das ehemalige Amt Brede ansahen.

3) Auch die anderen Höfe des Dorfs waren dem Stift auf dem Berge mit gewissen Abgaben verpflichtet, z. B. Schemmel in der Breden zahlte jährlich 9 Groschen, nach den Stiftsregistern 1425 jährlich auch 18 bzw. 20 Scheffel Korn nach Herford.

Ausgang des Mittelalters scheinen einzelne Teile des Amts Brede selbständig geworden bzw. in den freien Besitz der Inhaber übergegangen zu sein, nur gewisse Abgaben an Früchten und Geld erinnerten noch an das ehemalige Gutsherrnrecht des Stifts. 1494 wird von den in der villicatio Brede gelegenen Gütern als von „Pachtgütern“ gesprochen. Es ist aber auch möglich, daß einzelne Höfe sich nur in ein gewisses Schutzverhältnis zum Stift gegen eine jährliche Abgabe begeben hatten, so daß dieses niemals eigentliche Gutsherrnrechte besessen hat. Anders ist es nicht wohl zu erklären, daß das Stift bereits 1575—97 mit behaupteten Gutsherrnrechten gegen den Schemmelschen Hof nicht durchdrang. Diesem Streit lagen nach den beigebrachten Dokumenten des Stifts (Ortsakten: In der Breden, Schemmelschen) folgende Verhältnisse zu Grunde:

Etwa 1514 scheinen die bisherigen Schemmelschen auf dem Hofe ausgestorben zu sein, denn das Stift überträgt ihn 1514 einem neuen Meier mit folgendem, hier auszugweise wiedergegebenen Meierbrief: „datt wi hebben gedan use gudt und

landt, belegen to Edessen in dem kerspel tho Schötmar, so dat drente an dütse tadt besetten und undergehatt hat de Schemelge, dem duchtigen Hinnerken Dunnehoet und Gezen finer echten husfrowen“ pp. gegen „alle jahr an Sünte Michaelis dags einen Ort eines Riniischen Gulden sunder verlog“ pp. Datum ao millesimo quingentesimo decimo quarto, die Sancti Remigii confess.

Dieses Ehepaar, welches weiterhin den Namen Schemmelge führte, hat keine lebenden Kinder hinterlassen, und als nun Hinnerken Schemmelge 1575 gestorben war, wollte die Witwe Geze den Hof an Hermann Griemert, welcher der Gezen Schwester Tochter, Geze Simon in der Breden, geheiratet hatte, überlassen, welcher den Hof auch bezog. Darüber beschwerte sich nun das Stift beim Landesherrn, indem es ausführte, daß seine Meiersche sein Gut, „des Schimmelgen in der Brede Erbe genannt“, ohne Consens des Landes- und Gutsherrn an Griemert zu Edissen zu überlassen gesonnen sei, welcher deren Blutsverwandte zur Ehe genommen habe, und so aus meierstättischem Erbgut machen wolle. Ebenso, nachdem Geze Schemmelge (Dunnehoet) gestorben, beschwerte es sich über Griemert (In vigilia Catherina 1575, 24. Novbr.), ferner am 15. September 1576.

Die lippischen Räte, vom Grafen (Datum Birmondt) zum Bericht über die Angelegenheit aufgefordert, berichteten am 29. November 1576 in folgender Weise: Das Stift wolle den Hof aus dem Grunde für eigentümlich und gehörig ansgeben, daß eine gar geringe Geldpflicht, die sich nicht über einen Orthaler jährlich erstrecket, ihm daraus verrichtet werde, daß gleichwohl die jetzigen Besitzer desselben Gutes solches nicht gestehen wollen und dagegen eingewandt, daß sie und ihre vorgesessenen Meiers nach aller Menschen Gedanken freie Leute gewesen und ohne denselben Jungfrauen (des Stifts), wie auch männlicher Beeinträchtigungen, der eine auf den andern solch Gut vererbet und mit keinen Weinlauffen, Erbteilungen oder sonst an anderen Beschwernungen, außerhalb obenangeregter Pflicht, beschwert wurden, und darauf gebeten, sie auch bei solchem alten Herkommen zu schützen und zu erhalten.

Trotz wiederholter Proteste des Stifts blieben Hermann Griemert und Geze Simon Besitzer des Hofes; auch sie führten den Namen Schemmelge.

Aus diesen Verhandlungen geht hervor, daß die älteste Form des Namens Schimelgen oder Schemmelge, auch Schemlie ist, heißt also wohl der Grauhaarige (D. Preuß, die lippischen Familiennamen), ferner, daß die Schemmelgen, welche den Hof wahrscheinlich schon durch Generationen besessen hatten, persönlich frei waren, denn das Charakteristische für die Freiheit eines Geschlechts war, daß bei dem Todesfall keine Erbteilung erfolgte, das heißt, daß kein sogenannter Sterbfall an irgend einen Leib-, Landes- oder Gutsherrn entrichtet werden mußte. Dieser Sterbfall, welcher von den Eigenbehörigen oder, wie sie vom 17. Jahrhundert an genannt wurden, von den Leibeigenen an ihren Leibherrn bei jedem Todesfall entrichtet werden mußte, und der sich auf erhebliche Summen belief, ist nicht zu verwechseln mit dem sog. Sterbfallsurkund, die im 18. Jahrhundert für die Freien eingeführt wurde.¹⁾ Auch ein Weinkauf wurde von den Schemmelgen nicht bezahlt, das heißt, ihr Hof war bereits, oder vielleicht auch von jeher, freies Erbgut. Den Weinkauf mußte nämlich jeder bezahlen, der mit einem Hof bemietet wurde; er war nach der Größe des Hofes verschieden groß. (B. Meyer, Lippisches Colonatsrecht, 1855.)

Tatsächlich wurde ja auch die Freiheit der Schemmel in diesem Prozeß nicht angefochten, sondern nur das erbfreie Besitzrecht des Hofes. Übrigens ist auch letzteres nach dem Jahre 1597 niemals mehr bestritten worden.

Nach einem Zeitraum von 10 Jahren, aus dem bekannt ist, daß Hermann Schemmel (Griemert) 1584 gestorben ist, findet eine Heiratsbeschreibung statt zwischen der Witwe Geze Schemmel, die einen unmündigen Sohn Heinrich hat, und Krumme. Letzterer soll den Hof 22 Jahre besitzen, hiernach aber soll der Hof dem Sohne aus erster Ehe überlassen werden und Krumme die Leibzucht genießen. Sollte die Schemmelsche binnen diesen Jahren versterben, soll Krumme sich wieder an eine betagte Person verheiraten und die übrigen Jahre den Hof bewahren. 1586, 12. Juni.

¹⁾ S. Gogerichtsprotokolle. Vor Einführung des Sterbfallsurkund mußte beim Tode eines Freien das Oberkleid an den Landesherrn bezahlt werden.

Dieser Interimszwirt Krumme scheint böse gewirtschaftet zu haben, wie aus einer Beschwerde hervorgeht, welche die nächsten Blutsverwandten des letzten Schemmel an den Grafen Simon VI. zur Lippe richten, 9. Februar 1593. Danach sei die Witwe Geze Schemmel († 1591) samt ihrem Sohne Heinrich († 6. Mai 1592) durch eine unnatürliche Krankheit, wie männlich bewußt, mit unzeitigem Tode abgegangen, „welches wir dem lieben Gott müssen anbefohlen sein lassen.“ Der Krumme verwüstete die zu dem Schemmelschen Gute gehörige Holzung und Eichen, er kümmere sich des tödlichen Abgangs seiner seligen Frau und seines Stieffohnes gar wenig und habe gar nicht viel eheliche Treue bewiesen. „Gelangt demnach an E. Gnaden unsere untertänigste und demütigste und ganz fleißige Bitte, gnädig zu geruhen, die vorgemelte Verwüstung und Unzucht zu inhibieren“ pp. (Ortsakten wie oben!)

Darauf wird, 1593, 20. Februar, der Vogt Hoffmeister in Schötmar zum Bericht über den Krumme aufgefordert. Dieser aber hielt sich einstweilen auf dem Hofe, obwohl ihm 1594 von der Griemertschen (Alheit, Schwägerin des letzten, Hermann Schemmelge (Griemert), Notariatsinstr. vom 8. Januar 1597) der Besitz freitig gemacht wurde, welche die Erbin zu sein behauptete, ein Streit, der am 30. Oktober durch einen Vertrag beendet wurde, wonach Krumme den Hof die beschriebenen (22) Jahre besitzen, bis dahin aber Bürgen stellen sollte.

Lange aber sollte Krumme, dem der Tod seiner Frau und seines Stieffohnes, Lotterwirtschaft, Ehebruch usw. vorgeworfen wurde, sich des Besitzes nicht mehr freuen, denn er mußte bald darauf landflüchtig werden, da er mit der Tochter seiner Schwester Incest begangen hatte.

So konnte das Stift auf dem Berge, indem es mit seinen vermeintlichen Gutsherrnrechten wieder hervortrat, am 26. März 1597 anzeigen, daß Krumme auf Schemmels Hof sich verlaufen, der Hof dadurch erledigt, es davon die Possession genommen. Es bittet um Manutenenz, worauf es die Antwort erhielt am 31. März: Es habe die Herrschaft (Graf Simon VI.) einstweilen den Besitz desselben einnehmen lassen, bis deswegen alle Teile gehört. (Im Original: Schimlings Gut und Hof in Breden.) Das Stift bittet darauf um Ansetzung eines Termins, will

seine Briefe vorbringen: Stiftsregister 1425, Bemeierung 1514 und 1540.

Graf Simon VI. ließ sich aber nicht darein reden, sondern zog es vor, die Neubesetzung des Hofes selbst vorzunehmen. Er beschwichtigte das Stift dadurch, daß er entschied, daß es als Grund- und Gutsherr verbleiben und, wenn das Gut besetzt, die jährlichen Canones und Weinkäufe heben sollte, doch bat das Stift um Erhöhung des Kanons, weil dieser schon vorher einmal verändert wäre.

Tatsächlich ist weder der Kanon erhöht, noch ein Weinkauf bezahlt worden, wenn auch (S. Gogerichtsakten 1597, 1598, 1599) der Versuch gemacht wurde, von dem neuen Besitzer einen solchen zu erlangen.

Schon vor diesen Verhandlungen waren die nächsten Blutsverwandten des letzten Schemmel, die schon 1593 die oben erwähnte Beschwerde über Krumme an den Grafen Simon VI. gerichtet hatten, zusammengetreten und hatten eine Eingabe 1595, am Montag nach Lätere, an den lippischen Landesherrn wegen Neubesetzung des herrenlosen Schemmelschen Hofes gemacht. Es waren dies Henrich Simon in der Breden, der Besitzer des Nachbarhofes, Johann Lambracht und Henrich Koch in Bexterhagen. Außerdem erhoben Anspruch auf den Hof Rudolph oder Ludolph Griemert in Chrßen, bezw. dessen Witwe Alheit, mit dem sich die erstgenannten aber schon verglichen hatten, und Franz Hoffmann oder v. Höffen, Bürger in Salzuflen, als Schwiegersohn der Frau Alheit Griemert, schließlich auch noch eine Witwe Margarete Schneidemann, deren Mann Rektor in Salzuflen gewesen war, welche die Tochter des Richters Hermann Schemmelge in Salzuflen war und ihr Bittgesuch an den Grafen um Übertragung des Schemmelschen Hofes folgendermaßen begründet (10. Juli 1597): „Welchermaßen mein gottseiger, herzlieber Vatter, Hermann Schemlige, gewesener Richter, Ew. Wohlgeborenen Stadt Salzuflen, auf dem jetzigen Schemligen Gut in der Breden in rechter Ehe erzeuget und geboren“ pp. (Ortsakten.)

Dieser Hermann Sch., „lippischer in Salzuflen gesetzter und bestätigter Richter“, war wohl ein Bruder des letzten Schemlige († 1514) in der Breden. Bescheinigung desselben über einen

Landverkauf der Brüder Broeschmidt in der Holtenser Bauerschaft an Ameling 1541, Donnerstag nach Dionysii.)

Von diesen Bewerbern vertrugen sich Griemert, Henrich Simon, Lambracht und Koch dahin, daß sie ihre Ansprüche zu Gunsten Henrich Simons zurückzogen (Eingabe, Ortsakten, 1595, Montag nach Lätere und Notariatsinstrument vom 8. Jan. 1597 des Kaiserl. Notars Bernhard Baßmann in Salzuflen): „Daz demnach dieselbigen allerseits sich vorbedachtes und freiwillig ohne Gewerde mit Hände und Munde, vereinbart, verglichen und bewilligt hatten, und da danach solches vor mir Notar und Gezeugen beredet, wie solches am allerbündigsten und beständigsten geschehen soll, konnte oder möchte“ pp.

Diese Urkunde ist in Gegenwart der ehr samen und frommen Hillebrandt Obindelß und Johann Sternberg, Stadtverwandte und Bürger zu Salzuflen, als glaubwürdige Zeugen, aufgenommen und mit eigenen Händen unterschrieben.

Während also die Benannten zugunsten Henrich Simons zurücktraten, die Ansprüche der Witwe Schneidemann nicht weiter erwähnt wurden, hielt jedoch Franz Hoffmann die seinigen gegen Simon aufrecht. Zwischen beiden entschied der Landesherr, Graf Simon VI., durch die Resolution vom 9. Dezember 1597, die hier wörtlich folgt:

Zu Wissen. Demnach zwischen Franken von Höffen, Bürger zu Salzuflen, an einem und Henrichen Simons in der Breiden Sohn am andernteil wegen Beziehung des Schemligen Hofes Irrungen entstanden. Als sind dieselben heut dato untenbemeldt auf gnädigen Consens des Wohlgeborenen unsers gnädigen Herrn Grafen und Edlen Herrn zur Lippe und obbemeldtes von Höffen Beliebunge folgendergestalt hin- und beigelegt worden:

Daz auf gnädige Ratifikation Wohlgedachts unsers gnädigen Herrn, als Landes- und Eigentumis-Herrn, Heinrich in der Breide den Schemligen Hof beziehen und Franken v. Höffen, als der wegen seiner Frauen zu selbigem Hof mit interessieret, zum verglichenen Abstande Einhundert und dreißig Taler und eine milche Kuh, und ihm davon zum ersten Termin nach gehaltenem seinem Ehrentage Einhundert Taler neben der milchen Kuh, die übrigen 30 Taler aber zum andern Termine auf St. Johannistage des künftigen neunzigsten achten Jahres entrichten

und folgen lassen soll und will ohne einige Exception und Uff-enthalt. Dagegen hat Franzen v. Höffen vor sich, seine Hausfrauen und seine Erben sich wissentlich verobligieret und verpflichtet, thäte dasselbe auch hiermit, wie solches am beständigen geschehen soll, kann oder mag, daß er, seine Hausfrau, ihre Erben, geborene und ungeborene, nun hinfür und zu allen Zeiten keine weitere Ansprach oder Forderung, welcher gestalt die auch geschehen mögte, in keine Wege, wider Henrichen in der Breden und seine Erben wegen des Schemlichen Hofes haben oder einwenden sollen noch wollen. Sondern sie renuncieren und begeben sich deren hiermit wissentlich ohne jede Exception, ohne Gefehrde. Zu Urkund und daß dieses als von mehrwohlgedachten unserm gnädigen Herrn, als auch den Partheien allerseits notificieret und beliebet, haben Ihre Gnaden diesen Recept mit ihrem gräßlichen Ringfret beglaubigt und selbigen unterschrieben.

Actum Sternberg, den neunten Tag Decembris Anno der wenigen Zahl Neunzig sieben.

(L. S.)

Gz. Simon Graff
Edler Herr zur Lippe.

Also Henrich Simon, der Bruderssohn der Geze Schemmelge bez. Griemert, † 1591, bezog Ende 1597 den Hof und nannte sich jetzt Henrich Schemmel.

Henrich Sch. ließ im Jahre 1616 ein Haus bauen, welches noch jetzt erhalten ist. Aus der Inschrift geht hervor, daß seine Hausfrau Anna hieß, doch ist ihr Familiennname nicht genannt. Diese Anna scheint bald darauf gestorben zu sein, denn (Gogerichtsprotokoll Schötmar 1618) es findet sich folgende Eintragung: Anneke Beining (beninc) ist gekommen auf des Schemlichen Hof in der Breden. Bringet auf den Hof an Gelde 150 Thlr., aller Deile 5, 5 molt Korn. Weinkaufsurkund 15 Thlr.

Das Ehepaar Henrich Schemmel und Anneke ist gestorben 1635/36. (Gogerichtsprotokoll Nr. 15: Gestorben alte Schemmel mit der Frau frei.)

In demselben Jahre (1635/36 Gogerichtsprot.) hat Berendt Schemmel des Vaters Gut angenommen.

Der unglückliche 30jährige Krieg hat offenbar auch auf den Wohlstand der damaligen Schemmel ungünstig eingewirkt, denn unter den aufgefundenen Papieren spielen Schuldverschreibungen, Verpfändungen usw. die Hauptrolle. 1619: Henrich Sch. leihet von Berendt Brockschmidt in Ehrsen 30 Taler. Eine von Henrich Sch. dem Johann Neddermann in Ehrsen abgeliehene Summe von 30 Talern wird von seinem Sohne Berendt Sch. durch eine vom Kaiserl. Notar Christophorus Holtmann in Salzuflen vor mehreren Zeugen (Johann Bördell, Heinrich Sauermann) am 27. Dezember 1644 aufgesetzte Urkunde anerkannt, aus welcher übrigens hervorgeht, daß weder Berendt Schemmel noch der Zeuge Sauermann des Schreibens kundig waren. Der Zinsfuß war sehr hoch: 1 Taler 24 Mariengroschen jährlich für die 30 Taler, ein Zeichen der ungemeinen Seltenheit des haren Geldes zu jenen Zeiten.

Eine Schwester Berendt Sch.'s, Agnethe, war an einen Jobst Wippermann in Salzuflen verheiratet, was aus einer Obligation von 1652 hervorgeht: „Jobst Wippermann und seine Ehefrau Agnethe Sch. verleihen an Berendt Sch. in der Brede und dessen Hausfrau Anna Fricken“ pp.

In demselben Jahre (1652) wie aus einer Schuldverschreibung Joh. Barthold Sch.'s vom 29. September 1705 hervorgeht, kaufte Berendt Sch. einen Kornzehnten an seinen Hof von Herrn Jobst Wippermann (5 Scheffel Röcken, 5 Scheffel Gersten und 9 Scheffel Habern), so daß also jetzt der Hof zehntfrei war. Das ist ohne Zweifel der Kornzehnte, welcher von dem Schemmelschen Hofe seit alter Zeit an das Stift auf dem Berge zu Herford zu liefern war (s. Registrum puellarum de monte de anno 1425), ein Teil jenes Kornzehnten, den nach der ältesten Heberolle (s. oben!) der Villicus zu Brede zu liefern hatte und der auf 19 Scheffel reduziert wurde, wahrscheinlich zu der Zeit, als Teile von der Villicatio abgetrennt wurden, welche weiterhin als selbständige Höfe einen Teil des Zehnten tragen mußten.

Berendt ist zweimal verheiratet gewesen. Denn aus einem Prozeß, welchen die Witwe Superintendent Schemmel († 1701) zu Schötmar gegen Beining in Reken wegen Restes von Brautschätzgeldern führte; diese hatte nämlich Berendt Sch. seinem

Sohn, als er studierte, abgetreten; aus diesem Prozeß also geht hervor, daß (Kanzlei-Judizialakten II, S. 123) am 17. September 1627 (Zeugen: Franz Knollmann zu Aspe und Heinrich zu Ribbentorf) „Berndt Schemmel in der Breden, ein ledig Knecht, sich befreit an Beining's Margareten zu Rezen, sein beide ledige Personen“ usw. Der Brautschatz wird festgesetzt und beträgt 240 Taler, aller Teile 5, ein Pferd nächst dem besten und gebührlichen Brautwagen usw. Das junge Ehepaar soll auf des alten Schemmels Hofe mitwohnen, doch will der alte den Hof noch nicht abtreten, den B. erst beim Tode des Vaters 1635/36 antrat. Nach dem Tode dieser Frau¹⁾ hatte B. eine Anne Fricke zur Ehe, wie aus der Obligation von 1652 (s. oben) hervorgeht. Er starb 1678/79, seine Frau 1680/81 (Gogerichtsprotokolle), frei, zahlen das Oberkleid.

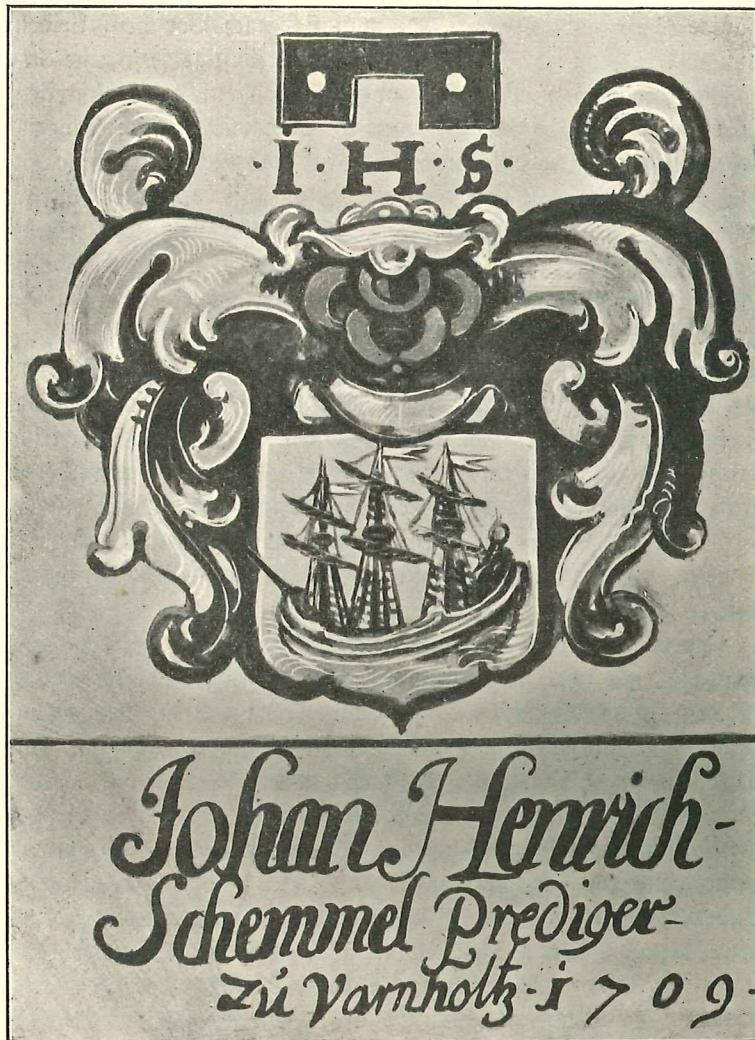
Die hier wiederholt zitierten Gogerichtsprotokolle werfen einige Schlaglichter in das Dunkel jener Zeiten: Das Land war durch den dreißigjährigen Krieg und durch Seuchen, welche er im Gefolge hatte, entvölkert, die Sitten waren verroht. Zahlreich sind in den Protokollen die Bestrafungen für uneheliche Geburten („Unpflicht“), rohe Schimpfareien und Brügeleien. Ein besonders übles Schimpfwort war das Wort Hexe, nicht mit Unrecht, denn der Scheiterhaufen war zu jenen Zeiten für die Hexe immer geschichtet. Wer den andern der Hexerei beschuldigte, ohne den Nachweis zu erbringen, oder vielmehr, wenn es der beschuldigten Person gelang, ihre Unschuld zu beweisen, wurde hart gebüßfertigt. Als Beispiel des damaligen Lebens und Treibens sei folgende Eintragung 1637/38 erwähnt, welche eines gewissen kräftigen Humors nicht entbehrt: „Die Breder klagen, daß wenn Tieleke nach Simons Wittiben bei Nachtzeit gehe, er alle Zeit das Rohr löset, daß man gemeint, der Feind sei im Land.“ Mancher rüstige Mann ging wohl auch unter das Kriegsvolk, wenn er sah, daß das, was er mühsam baute, von fremden Völkern verschlungen und vernichtet wurde. So lieh Berend Sch. seinem Schwiegervater Beining 32 Taler zur Ausrustung des jungen Beining, der Lust zum Kriegsdienst bekommt, auch kaufte er ihm ein Pferd für 27 Taler vom Meier zu Krentrup.

¹⁾ Starb nach den Gogerichtsprotokollen, wie die beiden Schwiegereltern, 1635/36.

(Kanzlei-Judizialakten II, S. 123.) Aus den Gogerichtsprotokollen geht auch hervor, daß die meisten Bewohner des Amts Schötmar frei waren, nur in Oberwüsten gab es viel unfreie oder leibeigene. Übrigens war es mit der Freiheit eine sehr mäßige Sache. Nicht nur, daß man sich nach Vorschrift kleiden mußte, daß man für jedes häusliche und sonstige Fest eine bestimmte Zahl von Personen oder Tischen nicht überschreiten durfte, ohne dafür gewrungt zu werden, man war auch gezwungen, in einer bestimmten Mühle sein Korn mahlen zu lassen; man mußte regelmäßig in die Kirche gehen, ganz besonders durfte man nicht, statt in die Kirche, in den Schötmarschen Krug gehen, kurz, frei war eigentlich nur die Luft, welche man atmete. Denn das freie Besitzrecht der übrigen Lebensgüter wurde durch immer größere Lasten verkümmert und illusorisch gemacht. Es war zudem auch noch eine Art Landsturmdienst eingerichtet, indem bei den unsicheren Zeiten die Bauern oft zum Postwachtdienst an die Pässe befohlen wurden, oder sie wurden bestellt, unentgeltlich Kriegs- oder Jagdführern zu tun, und erlitten empfindliche Geldstrafen, wenn sie ausblieben oder ihre Sache nicht in Ordnung war. 1681: „Simon in der Breden hat zu der scharf verordneten Postwacht einen untüchtigen Jungen mit einem ganz rostigen Rohr geschicket.“

Von Behrends Kindern sind zwei Söhne bekannt: der eine, Barthold, als sein Nachfolger auf dem Hofe, geb. 1639, starb, fast 95 Jahre alt, am 17. Februar 1734. Sein Leichenstein befindet sich noch auf dem Erbbegräbnis. Der andere, Johann, studierte Theologie, wurde Pastor in Schötmar, heiratete die Tochter Luise Elisabeth seines Amtsvorgängers Pastor Barenholz und starb 1701 als Superintendent in Schötmar; sein Leichenstein befindet sich auf Griemerts Hofe in Ehrsen. Von seinen sieben Kindern heiratete die älteste Tochter Sophie Elisabeth den Amtsmeier Berndt Volkhausen zu Volkhausen, zwei andere Töchter ehelebten die Pastoren Weingärtner (Vineator) in Blomberg und Stivarius in Haustenbeck. Sein Sohn Johann Heinrich, geb. 1677, wurde Theologe, heiratete Essabe von Benting, starb 1711 als Superintendent in Barenholz. Dieser Pastor Johann Heinrich führte nachstehendes Wappen, dessen Original, auf Glas gemalt, von Herrn Pastor Thorbecke in Barenholz aufgefunden,

dem Verfasser in liebenswürdiger Weise zur Verfügung gestellt wurde. Wie er dazu kam, ein Schiff im Wappen zu führen, ist nicht zu erklären, wenn man nicht dazu die Vermutung heran-



zieht, daß seine Frau Elsabe v. Bentingen eine Holländerin war, wozu die spätere Stellung seines Sohnes im Hause des Grafen v. Bentink im Haag wohl Veranlassung geben kann.

Des Varenholzer Pastors Sohn Johann Heinrich war Hofmeister beim Grafen v. Bentink im Haag, starb 1753 und hinterließ sein Vermögen zwei noch lebenden Schwestern und zwei Söhnen einer dritten Schwester, die an einen Johann Daniel Schmidt verheiratet war. (Ortsakten.)

Eine Tochter Behrend Schemmels war wohl in Wüsten verheiratet (Taufregister 1666—67: „Des Schemmels Tochter in der Breden, quae habitat in der Wüsten.“)

Doch zurück zu Barthold Sch., geb. 1639, der etwa 1667 den Hof übernommen haben wird. Er war zweimal verheiratet, zuerst mit Maria Koring aus Lockhausen, dann mit Agnes Maria Stohmann. Seine älteste Tochter Anna Maria, geb. 1668, wurde 1690 mit Stuckmann in Biemsen verheiratet. Ein Sohn dieses Ehepaars kam durch Heirat auf Schemmels Hof im Sundern (Wüsten). Von ihm stammen die späteren Schemmel in Wüsten und deren Abkömmlinge. Von den übrigen neun Kindern möge Johann Barthold, geb. Januar 1677, genannt sein, der später Bartholds Nachfolger auf dem Hofe wurde. Barthold scheint ein streitsüchtiger und gewalttätiger Mann gewesen zu sein, wie aus verschiedenen Reibereien hervorgeht, die er mit den gräflichen Beamten, seinen Nachbarn und Gläubigern hatte.

In einer Wrugesache wider Schemmel in der Breden klagt der Landdrost Moritz v. Donop in einer Eingabe an das Gericht zu Schötmar (Wöbbel, 24. August 1675) über „diejenigen, die den passierten Sommer und auch nach der Zeit bei dem Kriegswesen so widerspanstig und inobedient gegen die Beamten und herrschaftlichen Bedienten begegnet, dem Vogt unnütze Worte gegeben, worunter der Sch. in der Breden sich mitbefunden“ usw. Die darauf folgende Untersuchung trug Barthold eine Strafe von 10 Gfl. ein, wegen welcher er ein Gnadenbesuch an den Grafen Simon Henrich richtete am 9. Nov. 1675 und später, das so geschickt abgefaßt ist, daß man nicht umhin kann, anzunehmen, sein Bruder, der Pastor, habe ihm dabei geholfen. Das glaubte auch der Landgograf Dreyer, welcher, zum Bericht aufgefordert, am 4. Mai 1678 unter anderem schrieb: „So befremdet mich dies Supplizieren sehr, alsdann, als sich aus dem Stylo der Supplik und mehreren Umständen fast schließt, daß

deßnen Bruder, der adjunctus pastor zu Schötmar author des-
selbigen ist" usw. (Ortsakten.) Übrigens war auch Barthold
— unter seinen Standesgenossen zu der Zeit gewiß eine Selten-
heit — durchaus gewandt mit der Feder, wie ein bei den Akten
liegender Originalbrief beweist, den er am 5. Mai 1729, also
im Alter von 90 Jahren, an den Königl. Preuß. Kriegs- und
Domänenrat Redeker zu Blotho gerichtet, worin er sich allerdings
am Schluß entschuldigt, „daß er nicht wohl mehr schreiben könne
wegen bebender Hand.“ Die Strafe wurde aber nur auf 8 Gfl.
ermäßigt. Der Vogt scheint sich hier Übergriffe gegen Barthold
herausgenommen zu haben, die letzterer sich nicht gefallen lassen
wollte als freier Mann: „Er (der Vogt Prange) sollte ihn nicht
unter die Füße treten, und wenn er (der Vogt) was auf ihn zu
sprechen hätte, dann sollte er ihn nur bei seinem gnädigen Herrn
verklagen, alsdann wolle er ihm folgen.“ Sch. scheint, wenn er
in der Sache auch wohl recht hatte, dem Vogt gegenüber so
große Worte gebraucht zu haben, daß eine Geldstrafe erfolgen
mußte.

1678, 28. Mai, richtet Barthold eine Eingabe an den
Grafen Simon Henrich über einen Streit mit dem Amtsvogt
Prange in Schötmar wegen eines Wassergrabens am Twelstiel
und bittet um Untersuchung der Angelegenheit durch unparteiische
Sachverständige, welcher Bitte Folge gegeben wird, so daß der
Streit geschlichtet wird.

Auch mit seinem Nachbar Berndt Koch hatte Barthold
Streit wegen Zumachung des Gartens: Barthold Sch. beschwert
sich beim Grafen Simon Henrich am 19. Okt. 1696 über seinen
Nachbar Berndt Koch, weil derselbe bei Schemmels Kampe einen
ringsumher mit einer lebendigen Hecke umgebenen Garten besitze,
welcher dessen Vorfahren früherhin von der Gemeine angewiesen
sei, und es sich nun gefügt habe, daß Sch.'s Schweine durch den
Hagen in den Garten gebrochen seien und deshalb Koch, was seither
niemals geschehen, sie in den Pfandstall hätte eintreiben lassen.
Sch. bittet, ihn in seinen Rechten zu schützen und, falls wider
Bermuten dies nicht geschehen sollte, sei er erbötig, darüber nicht
weiter Prozeß zu führen, sondern seinem Nachbar sein Hagen-
recht zu verkaufen, weil er alsdann denselben so fest vor den
Schweinen machen könne, wie er wolle. Sollte sein Nachbar

dies aber nicht wollen, müßte er sich gefallen lassen, daß Sch.
seine Hecke andererseits ganz ausrode und nach Hagengerechtig-
keit über seinen (Schemmels) Graben, so hinter der Hecke in
seinem Garten liegt, 3 Fuß in seinem Garten vor Schemmels
Ferde einen Zaun setze und hierdurch alles Unheil und Streit
aufhebe. Hoffe gnädige Erhöhrung.

Koch verantwortet sich am 5. Dezember 1696 folgender-
maßen: Sch. lasse seine Schweine zu jedermanns Schaden hude-
los umherlaufen, weshalb der Herr Landgograf die Sache unlängst
untersucht und Sch. ernstlich eingebunden, hinführte seine Schweine
besser zu verwahren und seinen Hagen fester zuzumachen, wes-
halb er sich höchsten Orts zu beklagen keine Ursache habe.
Schemmeln sein Hagenrecht abzukaufen, sei ihm ungelegen, er
verlange nicht mehr, daß derselbe seiner Schuldigkeit nachkomme
und ihm seinen Garten ungefährt lassen möge. Bitte um Ab-
weisung der Klage usw. Der Streit über diese Angelegenheit
hat sich noch durch fast 2 Jahrhunderte hingezogen, wie die
Gogerichtsprotokolle 1748, 1767, 1782/83 ergeben und der Um-
stand, daß noch bis etwa 1880 eine kleine Grenzstreitigkeit an
der fraglichen Stelle bestand, welche aber jetzt gütlich beigelegt ist.
Die damalige Streitsache wird daher röhren, daß, während
Schemmels und Simons Hof in der Breden im Hagen lagen,
Hagengüter waren, die beiden anderen Kolonate (Koch und Sor-
mann) auf der Gemeinheit lagen; sie waren wohl neue Siedlungen,
wenn auch beide schon (Hausinschrift, Ortsakten) am Ende des
sechszehnten Jahrhunderts bestanden haben. Diese beiden Kolonate
durften bis zur letzten Gemeintheitsteilung, also bis ins
vorige Jahrhundert, nicht einmal ihre Hoffstätten umzäunen, so daß
Schemmels und Simons Pferde, Kühe und Schweine ungehindert
vor der Nachbarn Türe weiden konnten. Da dies der Fall war,
so hatte Koch selbst dafür zu sorgen, daß das Weidevieh ihm
nicht in seinen, ihm von der Gemeinde zugewiesenen Garten ein-
brechen konnte.

Von den vielen Forderungen an Zinsen und Kapitalien,
denen B. nicht nachkam, sei eine Eingabe des Küsters Jobst
Redeker in Schötmar wider Schemmel in der Breden erwähnt,
weil sie den schon damals traurigen Stand des Hofs, aber auch
seine Stellung als Allod beleuchtet (Ortsakten, 8. Aug. 1698):

Hochgeborener Graff, gnädigster Landesherr!

Ew. pp. unterthänigst vorzutragen, was Gestalt ich 1690 von Schemmeln in der Breden, wie derselbe seine Tochter an Stuckmann in Biemsen verheiraten wollen, behufs dero Ausstattung und Brautschates auf Schemmels unablässiges Anliegen 3 Scheffelsaat Landes, und zwar teuer genug, nämlich für 105 Thaler gekauft und bisher in ruhiger Possession und Genuss gehabt. Nachdem nun selbiges erst recht brauchbar und fruchtbar gemacht und auf allerlei Weise verbessert, alles nicht ohne große Kosten, nimmt Schemmel eine andere Gestalt an, handelt contra proprium factum, offeriert mir den angeregten Kauffchilling und prätendiert sein Land wieder. Als er aber einen freien Hof hat, dessen etwaige alienatio von keinem Guts-, Lehns- oder Eigentumsherrn dependiret, daher er auch viel und mehreres an andere verkauft, ja, schon nicht mehr viel übrig hat, welches nicht bereits verpfändet und verschrieben" pp. Bittet um Abweisung.

Nach Vernehmung wird aber Schemmels Forderung genehmigt und von ihm der Kauffchilling (und zwar 105 Taler für das Land und 3 Taler für Geile) bei der Regierungskanzlei hinterlegt, weil der Küster die Annahme des Geldes verweigert hatte. Er hat es aber doch nachher angenommen laut Quittung.

Etwa 1701 wird Bartholds Sohn Johann Barthold, geb. 1677, den Hof angetreten haben, denn er läßt, verheiratet mit Anna Ermgard Eilmeyer, 1702 sein erstes Kind taufen. Das Ehepaar hatte deren 14, eine Zahl, die gewiß auch dazu beigetragen hat, die ohnehin schon traurige Vermögenslage auf dem Hofe vollends unhaltbar zu machen. Hier sei nur der demnächstige Nachfolger auf dem Hofe, Johann Barthold, geb. 19. März 1705, gest. 5. Nov. 1771, erwähnt.

In einer Schuldverschreibung (Ortsakten) vom 29. Sept. 1705 bekundet er, daß er von Herrn Johannes Redeker, Königl. Preuß. Rentmeister in Blotho, 120 Taler geliehen hat, um damit andere Schulden zu bezahlen; er setzt alles, was er hat, zum Pfande, besonders auch „den von meinem Großvater Berend Sch. seelig in anno 1652 von Herrn Jobst Wippermann seelig angekauften und eingelösten Kornzehnten, als 5 Schffl. Röcken,

Röcken, 5 Schffl. Gersten und 9 Schffl. Habern, zu liefern jährlich in Herford in marktgebiger Güte" usw.

So geht das Leihen und Versezen fort.

In diese Zeit fällt auch ein Streit der Breder mit der Stadt Salzuflen wegen Hudeberechtigung (Ortsakten), bei welchem Johann Barthold am meisten beteiligt war. Die Stadt hatte nämlich im Jahre 1553, 18. Okt., vom Grafen Bernhard VIII. den Bierenberg, Langenberg usw. zu immerwährendem Erblehen erhalten (Regesten Nr. 3018) mit der ausdrücklichen Bedingung, daß den Nachbarn die Hude reserviert würde. Das Huderecht wollte die Stadt den Bredern nicht einräumen, die trieben aber doch ihre Kühe in den städtischen Wald. Diese wurden dann in den Pfandstall getrieben, aus welchem Schemmel die seinigen mit Gewalt wieder herauholte, indem er den Pfandstall exbrach. (1708.) Die Breder drangen mit ihrer Forderung nicht durch, was entschieden ein Unrecht war, denn sie waren mit verschiedenen Grundstücken an dem Lehngelände als Nachbarn gelegen. Der Meier zu Ribbentrop, die Wüstener und Voßhäger wurden dagegen mit großen Grundstücken am Bierenberge für ihre Hudeberechtigung abgefunden.¹⁾

1712 (Kanzlei-Judizialakten II S. 46) klagen die Witwe Superintendent Schemmel und ihre Erben gegen Joh. Barthold wegen 300 Taler und aufgelaufener Zinsen. Ebenso 1716 und 1719. Die ihr verpfändeten Ländereien auf dem Twelßielkskampe habe Sch. wieder an sich gerissen, ja, im Jahre 1719 eine große Steingrube darauf angelegt, um aus den daraus gebrochenen Steinen ein Stück Geldes zu machen. (Dieser Bruch ist bis in die letzten Jahre im Betriebe gewesen.)

Auf diese Beschwerde wird Sch. anbefohlen, bei 20 Gfl. Strafe alles wieder in Stand zu setzen und die Supplikanten in dem Besitz der Ländereien nicht zu stören. Hierauf erfolgte eine Gegenbeschwerde Schemmels gegen den Meier zu Volkhausen und Kons. als Schemmelsche Erben, vom 16. April 1719. „Weil die Witwe Sup. Schemmel unlängst verstorben, so hätten deren Erben, der Meier zu Volkhausen und Kons., jetzt die auf

¹⁾ Daher röhrt die erhebliche Vergrößerung des Meierhofes Ribbentrop, nicht von Anläufen, wie Hans Ribbentrop in seiner schon oben zitierten Schrift (S. 16) annimmt.

dem fraglichen Lande befindliche Steingrube zugeworfen und die Absicht, es an Fremde in Schötmar zu verheuern. Er bitte daher, den Erben bei 30 Gfl. Strafe zu befehlen, daß sie sich der Ländereien enthielten und die auf übermorgen vorhabende Be-samung unterließen, damit er in seine Ländereien die Schötmarische Blume nicht kriege."

Die Parteien mußten zu einem Termin auf der gräflichen Kanzlei erscheinen, wobei dem Schemmel (18. April 1719) aufgegeben wurde, die Erben pp. im Besitz und Gebrauch des Unter- pfandes nicht zu stören. Bei diesen Verhandlungen wird auch die Obligation beigebracht, welche Barthold Sch. einst seinem Bruder, dem Pastor Sch., 12 Januar 1689, ausgestellt hatte, und die unterschrieben ist von Barthold Schemmel, Heinrich Meier zu Ribbentrup und Barthold Gellhaus.

Johann Barthold scheint sich wenig aus dieser Verfügung gemacht zu haben, denn am 17. Oktober 1722 beschweren sich die genannten Erben wieder: Sch. habe den Koch in der Breden, welchem sie die Felder vermietet, zweimal gewalttätig davon ge-trieben unter Bedrohung Mords und Totschlags usw.; ebenso am 30. Oktober 1722, wo unter anderem gesagt wird: "wenn wider diesen frevelhaften Menschen, der, nachdem er seinen Hof durch Brassen, Schwelgen und Faullenzen von Grund aus rui- niert, ganz desperaterweise seine Sache auf nichts gestellt" usw. Hierauf wird durch Dekret der Regierungskanzlei vom 30. Okt. 1722 dem Amtmann Detering befohlen, die Geschädigten in Schutz zu nehmen; aber auch dieser scheint nichts ausgerichtet zu haben, denn die Alten sind hier zu Ende.

Wie die Breder gegen die Stadt Salzuflen einen Streit hatten um die Hudeberechtigung in den Lehngelölzen, so die Ehrser und Breder gegen das Dorf Schötmar. Letzterem war 1547 vom Grafen Bernhard VIII. die Nolbke (Nolbeck) geschenkt worden, "ein verwüsteter Ort in der Wüsten", und hier be-anspruchten Ehrser und Breder die Hude (1716 und später), in- dem sie sich auf kontinuierliche Possession beriefen. Dieser Streit war 1746 noch nicht beendet. Hier sei erwähnt, daß dies Ge- hölz, in welchem bezw. in dessen Nähe der Schemmelsche Hof seit Alters einige Holzungen besaß (z. B. der Dicke, der Kahlen), an die einzelnen Schötmarschen Stätten aufgeteilt wurde mit der

Bestimmung, daß die einzelnen Teile nicht verkauft werden, sondern bei den Stätten verbleiben sollten. Jeder Anteil war, wie noch jetzt, mit Wall und Graben versehen. Nichtsdesto weniger haben die Besitzer des Schemmelschen Hofs nach und nach einige Anteile durch Kauf an sich gebracht, während die meisten Anteile auf dieselbe Weise an das Rittergut Schötmar gekommen sind.

Etwa 1727 kehrte auf den Hof zurück Johann Barthold, der jüngere. Dieser, geb. 19. März 1705, war vier Jahre in Amsterdam in einer Brauerei beschäftigt gewesen und hatte sich 300 Taler erspart, welche er dazu verwendete, seinen elterlichen verlotterten Hof einigermaßen in Stand zu setzen, worauf er denselben 1731 antrat, nachdem er sich mit Anna Margarete Kitzmöller aus der Oberwüsten verheiratet hatte. Diese, für die damalige Zeit sehr gute Partie, war auf die Fürsprache des Amtmanns Detering (Ortsälten) zu Westervinnen, welcher dem strebsamen jungen Johann Barthold wohlwollte, zustande gekommen, und nur durch das erhebliche Heiratsgut der jungen Frau war dem Kolonen die Möglichkeit gegeben, den überschuldeten Hof noch zu halten, wobei er auch dadurch unterstützt wurde, daß man ihm auf Fürsprache Deterings die aufgehäuften herrschaftlichen Gefälle stundete. Seine Arbeit war aber ohne Erfolg, zumal er in den ersten Jahren zwei Leibzuchten auf dem Hofe zu unterhalten hatte, denn Eltern und Großeltern lebten noch. Wenn er auch versuchte, durch einige Verkäufe seine Lage zu beffern, am 16. April 1746 an Exzellenz v. Donop "einen unbrauchbaren, morastigen Strich vor seinem Kampe um und vor 12 Thaler", und 1749 eine Reihe von Fischteichen unter der Nolbke für 400 Taler, wobei er sich aber das Erb-recht vorbehält, so daß dem Herrn v. Donop nur die Fischnutzung zustand, so gelang es ihm auf die Dauer doch nicht (Kanzlei- Judizialakten 12, S. 32), es kam vielmehr 1751 zur Subhaftstation des Hofs, welchen Brinkmeyer, Bächter zu Heerse, am 16. April erstand, wobei Brinkmeyer zugestand, daß Schemmel mit seiner Familie auf dem Hofe wohnen bleiben solle, solange er sich friedlich und erkenntlich gegen ihn, den Käufer, betragen würde.

Dieser Friede hat scheinbar aber nicht lange gewährt, denn es entstanden bald Streitigkeiten zwischen Brinkmeyer und Schemmel

wegen Forderungen und Gegenforderungen, so daß Brinkmeyer augenscheinlich froh war, daß sich Verwandte und Freunde Schemmels zusammenfanden, welche den Hof für dessen Kinder von ihm zurückkaufen. Dieser Wiederkauf fand statt zu Brok-schmidt, einem eximierte, jetzt eingegangenen Gute an der Bega, am 18. April 1752. Die Käufer waren Jakob Stuckmann in Biemsen und Johann Philipp Macke in Chrsen. Die Käufer wollten sich dadurch schadlos halten, daß sie den Hof 12 Jahre für ihre Rechnung verpachteten, „austaten“, elocierten, wie man das nannte. Dieser Vertrag wurde am 12. Mai 1752 von gräflicher Regierung konfirmiert. Die Rechnung über den ausgetanen Hof führte der Untervogt Sturhahn in Schötmar. Nach Ablauf der 12 Jahre wollten Stuckmann und Macke den Hof wieder auf 6 Jahre verpachten, doch es kam nicht dazu, weil sich ein Freier fand für Johann Barthold's Tochter Anna Katharina Hedwig, dessen Vater sich erbot, die noch vorhandenen Schulden zu bezahlen, wenn Kath. Hedwig mit seinem Sohne verheiratet würde nach Verzichtleistung des Sohnes Johann Bartholds mit Namen Johann Philipp¹⁾ auf das Erbrecht. Diese fand statt gegen eine in der Urkunde vom 17. März 1764 näher bezeichnete Abfindung. (Kanzlei-Judizialakten II, S. 288.) Nachdem dann in Detmold vor der Regierung sämtliche Parteien erschienen und festgesetzt war, welche Schulden der künftige Schwiegervater der Schemmelschen Tochter, Johann Philipp Frohne, zu übernehmen hatte, auch Macke und Stuckmann hinsichtlich ihrer Forderungen befriedigt waren, fand am 22. Dezember 1764 die Heirat statt zwischen Johann Franz Frohne und Anna Katharina Hedwig Schemmel. Von diesem Ehepaar, das nach der Sitte der Zeit den Namen Schemmel weiterführte, den übrigens auch der alte Frohne annahm, stammen die jetzigen Schemmel in der Breden.

¹⁾ Johann Philipp ging in die Fremde und man hat von ihm anscheinend nichts mehr gehört. Nach einem Briefe (26. Okt. 1908) der Frau Siga v. Engelsheim geb. v. Benigni aus Trebinje scheint er 1775 Stallmeister des Herzogs in Coburg gewesen zu sein. Von seinen drei Söhnen wurde der eine Rechtsanwalt in Coburg, ein anderer soll in russische Armeedienste gegangen sein, der dritte, Johann Heinrich Philipp, erhielt in österreichischen Diensten 1840 den Adel unter dem Namen Schemel v. Kühnritt, dessen Enkelin die Brieftschreiberin ist.

Die Frohne stammten von Caspar Möller und Annchen uß Giershagen (Oberwüsten), auf dem Hofe Giershagen oder Möller Nr. 35. (Saalbuch 1685 und 1750.) Deren Sohn Johann Tönnies Möller, geb. 28. Juli 1684, heiratete Anna Hedwig Frohne in Oberwüsten (kop. 12. Dez. 1717) und nahm mit dem Hofe deren Namen an. Deren Sohn Johann Philipp Frohne, geb. 18. Dez. 1718, verheiratet mit Anna Elisabeth Tiecke-Schuckmann, kaufte vom General v. Donop den Kotten auf der Nolbke, genannt das „Rote Haus“. Sein Sohn Johann Franz Frohne, geb. 1745, verheiratete sich, wie oben erwähnt, am 22. Dez. 1764 mit Anna Katharina Hedwig Schemmel. Dieses Ehepaar wird es nicht leicht gehabt haben, da nicht nur die jungen Leute mit ihren Kindern, sondern auch das alte Ehepaar Frohne und das alte Ehepaar Schemmel den Unterhalt bezw. die Leibzucht von dem Hofe beanspruchten, der zudem noch reichlich mit Schulden versehen war. So beschwert sich Johann Barthold Schemmel am 11. Nov. 1767 darüber, daß er nicht die volle Leibzucht bekäme, die ihm doch zustände, da nach der Polizeiordnung leiblichen Eltern die volle Leibzucht gegeben werden solle, da er in den 20 Jahren, in denen er von 1731—1751 Meier gewesen sei, mehr als 3000 Taler Schulden bezahlt habe, und schließlich die zum Hofe gehörenden Ländereien zehentfrei seien. Hierauf wird der Amtmann Detering damit beauftragt, die Verhältnisse zu untersuchen und nach Billigkeit und Lage der Sache zu regulieren.

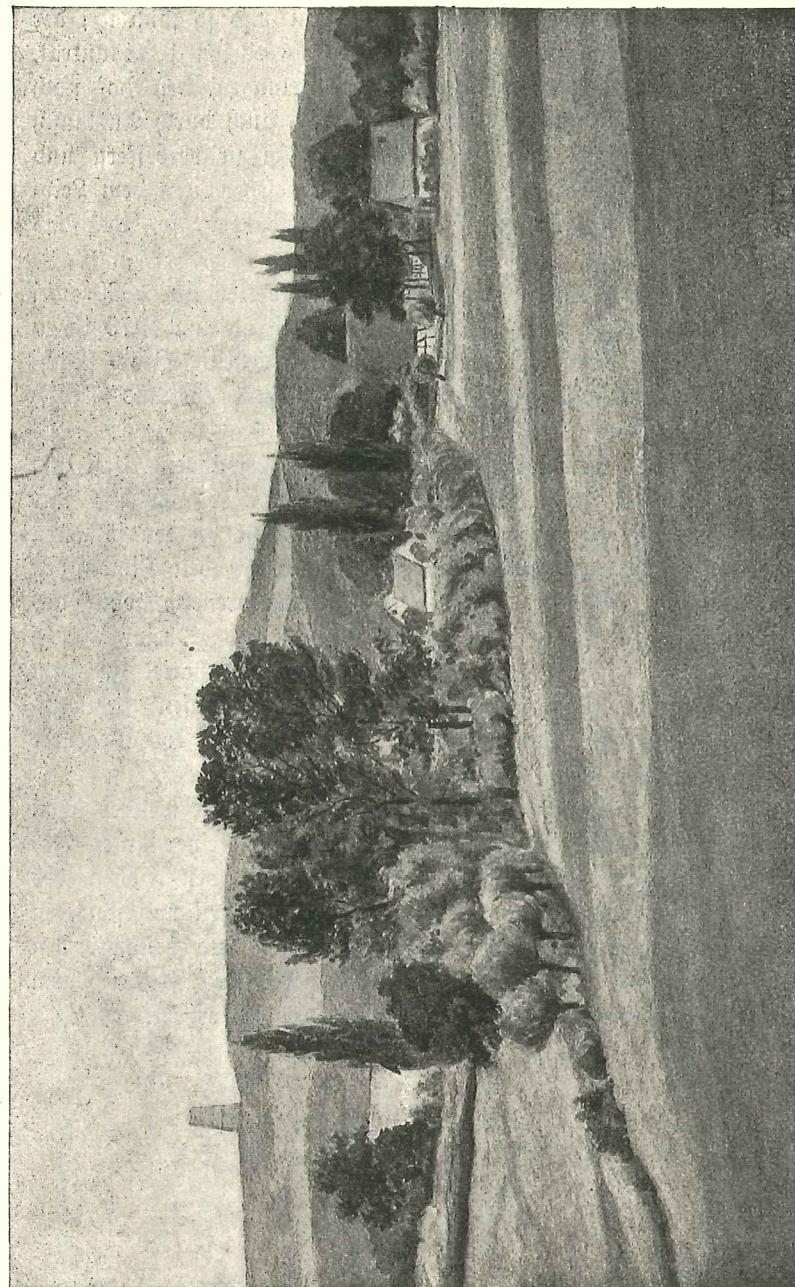
Johann Philipp Schemmel (Frohne) und sein Sohn Joh. Franz Schemmel leihen am 22. April 1767 250 Taler, „welche wir zur Abfindung der mit dem angekauften Schemmelschen, unserm jetzigen erbfreien Meierhof in der Breden ußw. angenommenen Schulden ußw. verwendet haben.“ (IX. Bestätigung von Verschreibungen.)

Joh. Franz Schemmel starb, 50 Jahre alt, am 10. Sept. 1795, als das jüngste seiner 6 Kinder, Johann Friedrich Adolf, geb. 18. Januar 1782, sein Nachfolger, erst 13 Jahre alt war. Dieser verheiratete sich, 20 Jahre alt, am 4. Sept. 1782 mit Anna Luise Elisabeth, des Haltmeiers Johann Ernst Peter zu Chrsen Tochter. Diese war die zweite Tochter Peters,

eines geborenen Ernst aus Papenhausen, während die älteste Tochter an den Küster Simon Geller zu Schötmar verheiratet war. Diese Verhältnisse gaben später zu einem Prozeß Veranlassung zwischen Joh. Fr. Adolf und seinem Schwiegervater Peter. Da nämlich aus der ersten Ehe Peters keine Söhne vorhanden waren, so war die älteste Tochter, verheiratete Geller, Anerbin an Peters Hof in Chrsen. Da nun dem Peter, der ein geborener Ernst aus Papenhausen war, durch Erbgang auch der Ernstsche Hof in Papenhausen zugefallen war, so glaubte Joh. Fr. Adolf Schemmel als Mann der zweiten Tochter Peters ein Recht auf Ernsts Hof für sich und seine Kinder zu haben und erhob Klage gegen Peter, der den Ernstschen Hof seinem ältesten Sohn aus zweiter Ehe zuwenden wollte. Nach eingeholtem Rechtsgutachten der Juristenfakultät Halle-Wittenberg wurde der Kläger abgewiesen usw. Publiziert Detmold, 10. Januar 1822.

In der Begründung wird klargestellt, daß ein Anerbenrecht und zwar an den Peterschen Hof nur die älteste Tochter, verh. Geller, hat, während von einem Anerbenrecht der nachgeborenen Tochter auf den Ernstschen Hof keine Rede ist, sondern vielmehr dem Vater das Recht zusteht, diesen Hof dem von seinen Kindern, auch aus zweiter Ehe, zu hinterlassen, welchem er will. Denn eine Verordnung von 1786 bestimmt, „daß wenn ein Kolon noch ein anderes Kolonat zu seinem erwerbe, er solches einem seiner Kinder, welches nicht der Anerbe vom andern ist, überlassen solle“. Eine Sekundogenitur gibt es also nicht. (Meyer, Colonatsrecht. 1855. 2. Bd. S. 242, Nr. 78) Auch sonst hatte Joh. Fr. Adolf kein Glück; er wirtschaftete schlecht, wobei die politischen Verhältnisse zu Anfang des vorigen Jahrhunderts mit der Franzosenzeit wohl mitgewirkt haben. Seinen „Rote Haus-Kotten“ mußte er 1813, nachdem er 50 Jahre mit dem Hofe vereinigt war, verkaufen, zugleich mit dem Gemeinheitsnutzen für 2 Kühe. Noch jetzt wird von diesem Kolonat jährlich 1 Mk. an den Schemmelschen Hof bezahlt.

Joh. Fr. Adolf starb am 14. Febr. 1824, erst 42 Jahre alt, als sein Nachfolger, Johann Friedrich Ernst, geb. 30. April 1809, kaum 15 Jahre alt war.



Brüder.

Nach einem Aquatint von H. G. F. H.

Der Hof wurde nun wieder ausgetan und so fand ihn der Erbe ausgesogen und verwahrlost vor, als er ihn 1834 antrat, doch ist es ihm und seinem Nachfolger gelungen, den Hof nach und nach wieder auf die Höhe zu bringen, auch durch Austausch einiger Grundstücke und Ankauf anderer ihn zu verbessern und zu vergrößern, während die Gebäude, abgesehen von dem Leibzuchtshause vom Jahr 1616, neu errichtet wurden, so 1841 das Meierhaus.

Von den nachgeborenen Söhnen wanderten um 1860 zwei nach Nordamerika aus, welche sich, wie auch die um 1870 ihnen nachfolgende Schwester in Chicago niederließen. Ihre Nachkommen wohnen außer in Chicago (Ill.) auch in Portland (Oreg.) und in Spokane (Wash.).

Aus der neuesten Zeit ist noch zu erwähnen, daß am 21. September 1892 der zeitige Anerbe, da er als Arzt eine Lebensstellung zu haben glaubte, sein Erbrecht an den jüngeren Bruder abtrat, und daß dieser im Jahre 1910 den Simonschen Hof in der Breden, welchen ein nachgeborener Sohn des Schemmelschen Hofs von seinem kinderlosen Vheim Franz Simon geerbt und etwa 20 Jahre besessen hatte, zu dem Schemmelschen Hofe hinzukaufte, wodurch er diesen nicht unerheblich verbessert und vergrößert hat, auch wenn er entlegene Teile wieder verkauft.

So darf man wohl hoffen, daß der alte Hof, welcher schon so schwere Zeiten durchgemacht hat, weiterhin einer guten Zukunft entgegen gehen wird. Während von den Höhen des Teutoburger Waldes das Wahrzeichen der großen und schweren Zeit Altgermaniens herüberwinkt, beschattet und beschützt den Hof der Heros des neuen Deutschland, Bismarck, dessen Turm unmittelbar über ihm auf dem Bierenberge sich erhebt.

Schemmels in der Breden.

1425	Stiftsregierer.	Schemmels in der Breden.	
1500			
1514. 1540	u. später Hinnerken Dünchhoet	(Schemmels) u. Georg († 1576)	
1576	Hermann. Grienert (Schemmels) († 1584) u. Georg Simon († 1591) (Hermann Grumm, Guterimswirt)		
1597	Henryk Schemmels († 1592)		
1597	Henryk Schemmels, geb. Simon († 1635/36) u. Anna Berndt	Grete Beining († 1635/36)	
Bartholdi	Gre. (1678/79 u. 1680/81)	Anna Beining († 1635/36) u. Maria Rohring	
Bartholdi	Gre. (1639—1734) u. Maria Rohring	August Maria Schemmels.	
Bartholdi	(1677—1733) u. Anna Erngard Eitmeyer.		
Bartholdi	(1705—1771) u. Anna Margarete Riemöller.	Bartholdi	
Bartholdi	(geb. 25.2.1736) Anna Cath. Gre. (1782—1824) u. Anna Sophie Eit. Peter.	Gre. (1809—1873) u. 1) Soh. Anna Sophie Gre. — 2) Soh. Wilhelmine Simon.	
Bartholdi	(geb. 17.3.1764)	Gre. (1836—1906) u. Soh. Math. Heinr. Ober.	Gre. Soh. Math. Heinr. Ober.
Gre. Georg	geb. 1864 u. Anna Witzel. E. G. Guntar, geb. 1865 u. berjährt 22. 9. 1894.	Gre. Georg, geb. 1864 u. Anna Witzel. E. G. Guntar, geb. 1865 u. berjährt 22. 9. 1894.	Gre. Georg, geb. 1864 u. Anna Witzel. E. G. Guntar, geb. 1865 u. berjährt 22. 9. 1894.
Schemmels in Bözburg.			
Schemmels in Böhmen (Österreich).			
Schemmels in Böhmen (Österreich).			